

Kurztitel

Bezüge aus öffentlichen Kassen aus Liechtenstein

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 192/1997

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

18.07.1997

Text

§ 4. Anrechenbar sind die von diesen Vergütungen oder Ruhegehältern in Liechtenstein gezahlte Landessteuer und Gemeindesteuer. Bei dieser Anrechnung ist Art. 23 Abs. 2 DBA anzuwenden.